VERORDNUNG (EWG) Nr. 612/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festlegung des 1986 in Spanien anwendbaren Anfangskontingents für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Spanien [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 491/86 wird das Anfangskontingent 1986 für die einzelnen Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen des Anhangs III der genannten Verordnung unter Berücksichtigung des spanischen Marktbedarfs und des im gemeinsamen Interesse zu leistenden Beitrags zur harmonischen Entwicklung des Welthandels festgesetzt.

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung des Kontingents sicherzustellen, ist vorzusehen, daß für die Durchführung der Einfuhren, die eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission [2] darstellt, zusammen mit dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung eine Sicherheit zu leisten ist.

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 491/86 wird der Mindestrhythmus der Erhöhung der Kontingente nach dem Verfahren von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung insbesondere unter Berücksichtigung der Handelsströme und des Stands der bilateralen oder multilateralen Verhandlungen festgelegt.

Es ist vorzusehen, daß Spanien der Kommission Angaben über die Anwendung des Kontingents übermittelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Anfangskontingent, das Spanien in Anwendung von Artikel 77 der Beitrittsakte bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Schweinefleischsektors aus Drittländern anwenden kann, ist im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 wird dieses Kontingent um ein Sechstel vermindert.

Artikel 2

(1) Bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen gewährleisten die spanischen Behörden eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Menge unter den Antragstellern.

(2) Die Anträge auf Einfuhrgenehmigung sind an die Stellung einer Sicherheit geknüpft. Die von dieser Sicherheit gedeckte Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 besteht in der Durchführung der Einfuhren.

Artikel 3

Das Kontingent wird schrittweise zu jedem Jahresbeginn um mindestens 10 v. H. erhöht.

Die Erhöhung wird dem jeweiligen Kontingent hinzugerechnet, und die folgende Erhöhung wird auf das jeweilige Gesamtkontingent berechnet.

Artikel 4

(1) Die spanischen Behörden teilen der Kommission die zur Anwendung von Artikel 2 erlassenen Maßnahmen mit.

(2) Sie übermitteln bis spätestens zum 15. jedes Monats folgende Angaben über die einzelnen Erzeugnisse, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden:

— die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden,

— die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, die eingeführt worden sind.

[1] ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.
[2] ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anfangskontingent für 1986 (Tonnen)
01.03 A II	Lebende Hausschweine, andere als reinrassige Zuchttiere	1 000
02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	
02.01 B II c)	Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	
02.05 A und B	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), und Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	
02.06 B	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	
15.01 A	Schweineschmalz und anderes Schweinefett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	
16.02 A II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Leber, außer von Gänsen oder Enten, enthaltend	
16.02 B III a)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend	